

ten Gebiet der Sowjetzone zahlreiche Störsender auf gestellt sind, die den Empfang unmöglich machen sollen. Soweit er für die Bewohner der Sowjetzone doch möglich ist, müssen sie mit Bestrafung rechnen, wenn aus dem Abhören die »Verbreitung tendenziöser Gerüchte« konstruiert werden kann.

Hierfür ein Beispiel aus einem Urteil gegen einen Gastwirt, das zu einer Verurteilung von 2 Jahren Gefängnis führte:

»In seiner Gastwirtschaft hat der Angeklagte ein Rundfunkgerät stehen. Des öfteren stellte er den RIAS an und hörte Musiksendungen, Rätselraten, Nachrichten und auch Hetzsendungen. Dabei nahm er keine Rücksicht bzw. störte sich nicht an den anwesenden Gästen. In seinem Lokal verkehrte auch die Dorfjugend. Auch den Jugendlichen gestattete der Angeklagte, daß sie in seinem Lokal den RIAS hörten und verwies sie nicht auf das Unzulässige ihrer Handlungsweise. Vor Weihnachten des vergangenen Jahres fand in der Gaststätte des Angeklagten eine Bauernversammlung statt und bei dieser Gelegenheit spielte der Angeklagte den RIAS.

Der Angeklagte gibt zu, daß er des öfteren den RIAS gehört habe, er habe aber nicht gewußt, daß dieses verboten sei. Als er sich einmal über diese Frage mit dem Bürgermeister unterhalten habe, habe ihm dieser erklärt, er als Bürgermeister höre ebenfalls den RIAS und er würde es dem Angeklagten als Agitator ebenfalls empfehlen, denn dann wüßte er gleich Bescheid, welche Argumente die Einwohner bringen. Diese Einlassung des Angeklagten ist als absurd und lächerlich zu bezeichnen. Auf Grund des vom Senat als erwiesen festgestellten Sachverhalts hat der Angeklagte objektiv und subjektiv den Tatbestand der Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II Art. III A III erfüllt. Durch das Einschalten des RIAS in seinem Rundfunkgerät im Beisein anderer Personen, hat